
S 9 BL 1/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 BL 1/00
Datum	15.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 BL 1/05
Datum	17.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 15.01.2003 wird zur¼ckgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) streitig.

Der 1957 geborene Kläger, bei dem seit einem Herzstillstand (1997) mit anschließender Reanimation ein apallisches Syndrom ("Wachkoma") besteht, beantragte im Oktober 1998 durch seine Betreuerin (Mutter) beim Beklagten die Gewährung von Blindengeld.

Der Beklagte veranlasste die Begutachtung des Klägers durch den Augenarzt Prof.Dr.D. â. Dieser stellte in seinem nach ambulanter Untersuchung (Hausbesuch

im Pflegeheim N.) am 17.11.1998 gefertigten Gutachten fest, beim KlÄxger bestehe ein Zustand nach Tracheotomie bei apallischem Syndrom; der KlÄxger befinde sich in sehr schlechtem Allgemeinzustand, sei nicht ansprechbar. Der SachverstÄxndige beschrieb beidseits eine zentrale Papillenexcauation sowie eine prompte seitengleiche Pupillenreaktion. Gesichtsfeld- und Visusuntersuchungen seien aufgrund des Zustandes des KlÄxgers nicht durchfÄ¼hrbar.

Mit Bescheid vom 13.01.1999 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÄxgers auf Zahlung von Blindengeld ab, weil es aufgrund der fehlenden MitwirkungsmÄ¼glichkeiten des KlÄxgers nicht feststellbar sei, ob bei ihm Blindheit im Sinne des BayBlindG vorliege; dies gehe zu seinen Lasten.

Den dagegen erhobenen Widerspruch, mit dem der KlÄxger vortrug, der Beklagte habe bei einem anderen Apalliker die Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄxhrung von Blindengeld bejaht, wies der Beklagte nach Beiziehung medizinischer Unterlagen (Berichte des Allgemeinarztes Dr.A. , des Bezirkskrankenhauses M. , des Nervenarztes Dr.G. und des Kreiskrankenhauses S.) mit Widerspruchsbescheid vom 23.12.1999 zurÄ¼ck.

Dagegen hat der KlÄxger beim Sozialgericht Regensburg Klage erhoben und beantragt, ihm Blindengeld nach dem BayBlindG zu gewÄxhren: Der Beklagte, der sich auf ein Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 16.04.1999 (L 15 BL 5/95) beziehe, verkenne im Gefolge dieses Urteils, dass ein Nachweis von SchÄxden des Sehorgans nicht erforderlich sei, weil es nicht mÄ¼glich sei, auf welchen Ursachen die StÄ¼rung des SehvermÄ¼gens beruhe. Dies ergebe sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.05.1995 ([1 RS 1/93](#)). Danach kÄ¼nne Blindheit im Sinn des BayBlindG auch dann vorliegen, wenn dafÄ¼r nicht SchÄxden des Sehorgans, sondern ausschlie¼lich zentrale cerebrale VerarbeitungsstÄ¼rungen verantwortlich seien. Allerdings mÄ¼ssten dies VerarbeitungsstÄ¼rungen sein, die das Erkennen-KÄ¼nnen und nicht nur das Bennen-KÄ¼nnen betrÄxfen. Wie zum Beispiel das LSG Sachsen-Anhalt am 20.08.1998 entschieden habe ([L 5 BL 1/97](#)), sei es aber offensichtlich, dass bei einem apallischen Syndrom eine organisch bedingte absolute StÄ¼rung des Erkennen-KÄ¼nnens vorliege.

Das Sozialgericht hat die den KlÄxger betreffende Blindengeldakte des Beklagten beigezogen und ein von dem Neurologen Prof.Dr.S. am 12.09.2002 nach ambulanter Untersuchung des KlÄxgers erstattetes Gutachten (mit Zusatzgutachten EEG, Neuroradiologie und Neurophysiologie) eingeholt. Der SachverstÄxndige vertrat darin die Auffassung, der KlÄxger befinde sich in einem persistierenden vegetativen Zustand, der sich insbesondere durch eine Tetraparese, die fehlende Kommunikation und Augenfixation sowie eine fehlende kognitive FÄ¼higkeit bemerkbar mache. Es bestehe eine schwerste diffuse HirnschÄxdigung, die Verarbeitung anfallender optischer Reize sei keinesfalls gewÄxhrleistet. Die EEG-Untersuchung habe ein areaktives Ruhe-Wach-EEG mit kaum erkennbarer hirneigener AktivitÄ¼t gezeigt, passend zu einem apallischen Syndrom.

Der Beklagte hat sich hierzu unter Vorlage einer versorgungsÄxrtlichen

Stellungnahme (Medizinaldirektorin P., 12.11.2002) geäußert und ausgeführt, eine Zerstörung der Sehrinde sei nicht nachgewiesen, weshalb eine "Rindenblindheit" nicht angenommen werden könne.

Mit Urteil vom 15.01.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Da beim Kläger das Ausmaß einer etwaigen Schädigung des Sehorganes (optische Schädigung) nicht feststellbar, eine schwere cerebrale Schädigung jedoch objektiviert sei, könne entsprechend der Rechtsprechung des BayLSG eine anspruchsberechtigte Störung des Sehvermögens nicht nachgewiesen werden. Der Auffassung des Klägers, dass eine cerebrale Schädigung, die die Verarbeitung optischer Reize ausschließe, die Voraussetzungen für die Gewährung von Blindengeld ebenfalls erfülle, sei die Kammer nicht gefolgt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am im Wesentlichen unter Wiederholung seines Vorbringens gegenüber dem Sozialgericht und dem Hinweis, dass die Verneinung des Vorliegens von Blindheit beim Kläger durch den Sachverständige Prof.Dr.S. auf einer unzutreffenden Definition des Begriffes Blindheit beruhe am Berufung zum BayLSG eingelegt.

Der Beklagte hat sich dazu schriftsätzlich (02.06.2003) unter Vorlage einer versorgungsärztlichen Stellungnahme (Medizinaldirektorin P.) vom 23.05.2003 geäußert: Die Gesetzesbegründung zu Art.1 Abs.2 BayBlindG schreibe vor, dass die Blindheit auf einem Defekt im optischen Apparat bzw. in der Verarbeitung optischer Reize beruhen müsse; andere hirnorganische Störungen bedingen keine Blindheit. Daraus folge, dass von den hirnorganischen Störungen nur die Rindenblindheit und die visuelle Agnosie im klassischen Sinn zu Blindheit im Sinne des Gesetzes führten. Andere hirnorganische Störungen beträfen nämlich nicht die Verarbeitung optischer Reize, sondern die Reaktion darauf.

Zu dem ihnen vom Gericht zugeleiteten Urteil des BSG vom 20.07.2005 ([B 9a BL 1/05 R](#)) haben sich die Beteiligten ebenfalls schriftsätzlich geäußert. Der Kläger (Schreiben vom 18.10.2005) sah durch dieses Urteil seine Rechtsauffassung bestätigt, wonach anspruchsbegründende Blindheit nicht zwingend wesentliche Schäden des Sehorganes voraussetze. Er vertrat weiter die Ansicht, aus der neuroradiologisch objektivierten weitgehenden Substanzzerstörung der Gehirnrinde folge, dass die massiven cerebralen Verarbeitungsstörungen auch das Erkennen-Können betreffen. Im Übrigen sei aus dem neuroradiologischen Befund auch eine Zerstörung der Sehrinde abzuleiten, so dass in Kombination mit den cerebralen Verarbeitungsstörungen auch massive Schäden der Sehrinde am und damit des Sehorganes am vorlägen. Der Beklagte (Schreiben vom 25.11.2005 mit versorgungsärztlicher Stellungnahme Medizinaldirektorin P. vom 23.12. am richtig: 23.11.2005) verwies darauf, dass das BSG in dem Urteil vom 20.07.2005 den Nachweis faktischer Blindheit bei Menschen mit schweren cerebralen Schäden nur dann für möglich erachte, wenn die visuelle Wahrnehmung deutlich stärker betroffen sei als die Wahrnehmung in anderen Sinnesmodalitäten; bei einem vollständigen apallischen Syndrom sei dies nicht der Fall.

Mit Schreiben vom 11.11./25.11.2005 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den zuständigen Berichterstatter als Einzelrichter gemäß [§ 155 Abs. 4, 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) erklärt.

Der Kläger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 15.01.2003 sowie des Bescheides vom 13.01.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.12.1999 zu verurteilen, ihm ab 01.10.1998 Blindengeld zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der zu Beweiszwecken beigezogenen, den Kläger betreffenden Blindengeldakte des Beklagten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig (Art. 7 Abs. 2 BayBlindG i.V.m. [§§ 143, 151 SGG](#)). Sie ist jedoch nicht begründet.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger blind im Sinne des BayBlindG ist und ihm deshalb ab dem Monat der Antragstellung Blindengeld zusteht.

Dies hat das Sozialgericht mit Recht verneint.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 BayBlindG erhalten Blinde, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen auf Antrag ein monatliches Blindengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayBlindG).

Als blind gelten gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayBlindG auch Personen, 1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt, 2. bei denen durch Nr. 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichzuachten sind.

Dass dem Kläger das Augenlicht völlig fehlt, ist nicht entsprechend den hier geltenden Anforderungen des Vollbeweises mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Zwar liegt ein schwerster, das gesamte Gehirn (graue und weiße Substanz) betreffender hypoxischer Hirnschaden vor. Eine vollständige Zerstörung der Sehrinde und damit das Vorliegen einer Rindenblindheit kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Denn sowohl der im Verwaltungsverfahren eingeschaltete Sachverständige Prof. Dr. D. als auch der Sachverständige des Sozialgerichts, Prof. Dr. S. stellten eine prompte und seitengleiche Pupillenreaktion auf Lichteinfall fest. Eine Rindenblindheit ist dadurch ausgeschlossen.

Der Nachweis von Blindheit im Sinne von Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.1 BayBlindG kann beim KIÄrger ebenfalls nicht gefÄ¼hrt werden. Denn die Reduzierung der SehschÄrfe â¼ also des AuflÄ¼sungsvermÄ¼gens der Augen â¼ auf maximal 1/50 auf dem besseren Auge muss durch Messungen/Tests, die den Anforderungen des Vollbeweises genÄ¼gen, festgestellt sein. Exakte Mess- und Testergebnisse sind beim KIÄrger aufgrund der schweren cerebralen BeeintrÄ¼chtigung aber nicht zu erhalten.

Auch die Voraussetzungen der Nr.2 des Art.1 Abs.2 Satz 2 BayBlindG sind nicht erfÄ¼llt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (31.01.1995, [1 RS 1/93](#) = [SozR 3-5920 Â§ 1 Nr.1](#); 26.10.2004, [B 7 SF 2/03 R](#); 20.07.2005, [B 9a BL 1/05 R](#)) ist es zwar fÄ¼r die Feststellung faktischer Blindheit im Sinn der Nr.2 nicht maÄ¼geblich, auf welchen Ursachen die StÄ¼rung des SehvermÄ¼gens beruht und ob das Sehorgan selbst geschÄ¼digt ist. Auch cerebrale SchÄ¼den, die zu einer BeeintrÄ¼chtigung des SehvermÄ¼gens fÄ¼hren, sind beachtlich, und zwar fÄ¼r sich allein oder im Zusammenwirken mit BeeintrÄ¼chtigungen des Sehorgans. Allerdings ist in Abgrenzung vor allem zu StÄ¼rungen aus dem Bereich der seelisch-geistigen Behinderung zu differenzieren, ob das SehvermÄ¼gen, das hei¼t das Sehen- bzw. Erkennen-KÄ¼nnen beeintrÄ¼chtigt ist, oder ob â¼ bei vorhandener Sehfunktion â¼ (nur) eine zentrale VerarbeitungsstÄ¼rung vorliegt, bei der das Gesehene nicht richtig identifiziert bzw. mit frÄ¼heren visuellen Erinnerungen verglichen werden kann, die also nicht (schon) das Erkennen, sondern (erst) das Benennen betrifft. AusÄ¼lle allein des Bennen-KÄ¼nnens erfÄ¼llen mithin die Voraussetzungen faktischer Blindheit nicht.

Bei Vorliegen umfangreicher cerebraler SchÄ¼den ist darÄ¼ber hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich: Es muss sich im Vergleich zu anderen â¼ mÄ¼glicherweise ebenfalls eingeschrÄ¼nkten â¼ Gehirnfunktionen eine spezifische StÄ¼rung des SehvermÄ¼gens feststellen lassen. Zum Nachweis einer zu faktischer Blindheit fÄ¼hrenden schweren StÄ¼rung des SehvermÄ¼gens genÄ¼gt es insoweit, dass die visuelle Wahrnehmung deutlich stÄ¼rker betroffen ist als die Wahrnehmung in anderen SinnesmodalitÄ¼ten. Bei einem vollstÄ¼ndigen apallischen Syndrom ist dies nicht der Fall (BSG vom 20.07.2005, [a.a.O.](#)).

Diese vom BSG entwickelte zusÄ¼tzliche Differenzierung beim Vorliegen umfangreicher cerebraler SchÄ¼den entspricht dem aus den Motiven des BayBlindG (Landtagsdrucksache 13/458 vom 16.02.1995, S.5) sich ergebenden Willen des Landesgesetzgebers insoweit, als dieser Leistungen nach dem BayBlindG aufgrund einer ausschlie¼lich als Folge einer generellen cerebralen Behinderung mit allgemeiner Herabsetzung der kognitiven FÄ¼higkeiten bestehen UnfÄ¼higkeit zur visuellen Wahrnehmung ausschlie¼en wollte.

Beim KIÄrger liegt eine derartige generelle cerebrale Behinderung mit im Wesentlichen gleichmÄ¼ßiger und allgemeiner Herabsetzung der Wahrnehmungs- und VerarbeitungsFÄ¼higkeit sensorischer Reize vor. Infolge der durch Sauerstoffmangel nach zeitweiligem Herzstillstand (1990) aufgetretenen cerebralen

SchÄden befindet sich der KIÄger im sog. Wachkoma (apallisches Syndrom). Das Vollbild eines solchen Syndroms ist gekennzeichnet durch den vollstÄndigen Verlust der WahrnehmungsfÄhigkeit, also permanente Bewusstlosigkeit, bei Erhalt der vegetativen KÄrperfunktionen.

Die in den Akten enthaltenen medizinischen Unterlagen belegen, dass beim KIÄger ein dem Vollbild des apallischen Syndroms angenÄherter Zustand vorliegt. Entsprechend den Feststellungen des SachverstÄndigen Prof.Dr.S. ist ein Kontakt mit dem KIÄger nicht gegeben, kognitive MÄglichkeiten bestehen nicht. Die SensibilitÄt bei BerÄhrung und Schmerzen im Bereich des Gesichts ist "bei fehlender compliance" nicht beurteilbar. Eine Reaktion auf aromatische Geruchsstoffe fehlte. Entsprechend den Feststellungen des Prof.Dr.D. war der KIÄger nicht ansprechbar. Aus alldem ergibt sich der Schluss, dass beim KIÄger Reaktionen auf sensible Reize â falls Äberhaupt â in ganz rudimentÄrer, schwacher Form vorhanden sind; deutliche Unterschiede in der FunktionsfÄhigkeit der verschiedenen SinnesmodalitÄten bestehen nicht. Insbesondere ist eine deutlich schlechtere Funktion des visuellen Sinnes, der ja nicht vÄllig fehlt, sondern bei dem noch eine prompte und seitengleiche Pupillenlichtreaktion erhalten ist, nicht vorhanden.

Da somit nach den vom BSG (Urteil vom 20.07.2005) aufgestellten Kriterien das Vorliegen faktischer Blindheit im Sinn des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.2 BayBlindG nicht bewiesen ist, musste die Berufung des KIÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 15.01.2003 zurÄckgewiesen werden.

Die von der KIÄgerseite zitierte Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 20.08.1998 vermag â insbesondere im Hinblick auf die o.a. Entscheidung des BSG vom 20.07.2005 â die gegenteilige Auffassung nicht zu begrÄnden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ÄÂ 183, 193 SGG](#).

Der Senat konnte durch den zustÄndigen Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden ([Ä 155 Abs.3, 4 SGG](#)), weil die Beteiligten dazu ihr EinverstÄndnis erklÄrt haben.

Zur Zulassung der Revision bestand im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG kein Anlass.

Erstellt am: 02.03.2006

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024